



# ORGANISATIONSREGLEMENT UND KOMPETENZORDNUNG DER SOZIALHILFEBEHÖRDE DER STADT WINTERTHUR

## **Grundsätzliches**

In diesem Reglement legt die Sozialhilfebehörde Winterthur gemäss § 9 Ziff. b der Geschäftsordnung vom 10. Juli 2013 ihre Organisation fest. Sie regelt darin insbesondere die Abgrenzung bezüglich Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zwischen Sozialhilfebehörde und den mit der Durchführung der Sozialhilfe betrauten Stellen im Departement Soziales (nachfolgend Soziale Dienste).

## **1. SOZIALHILFEBEHÖRDE**

### **1.1. Organisation:**

Die Sozialhilfebehörde führt so viele Sitzungen durch, wie es die Geschäfte erfordern, in der Regel acht Mal pro Jahr.

Die Sozialhilfebehörde kann zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben Ausschüsse bilden oder aussenstehende Fachleute beauftragen und deren Aufgaben und Befugnisse festlegen.

Die Präsidentin/der Präsident beruft die Sitzungen der Sozialhilfebehörde in Absprache mit dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, insbesondere über die Traktandenliste, ein und führt den Vorsitz.

Bei Abwesenheit oder im Falle eines Ausstands führt der Vizepräsident/die Vizepräsidentin den Vorsitz und vertritt den Präsidenten/die Präsidentin, insbesondere auch bei dringlichen Präsidialverfügungen gemäss Art. 10 der Geschäftsordnung.

An den Sitzungen der Sozialhilfebehörde nehmen die zuständige Bereichsleitung der Sozialen Dienste und die Geschäftsstelle der Sozialhilfebehörde mit beratender Stimme teil. Die Protokollführung obliegt der Geschäftsstelle der Sozialhilfebehörde.

Die Sozialhilfebehörde kann zu ihren Sitzungen unter Vorbehalt des Amtsgeheimnisses Dritte einladen.

Die Sozialhilfebehörde regelt die durch die einzelnen Mitglieder vorzunehmenden Dossierprüfungen und kann Prüfungsschwerpunkte festlegen. Sie regelt die Auswertung der Prüfungsergebnisse. Erkenntnisse daraus werden in die Praxis mittels Richtlinien implementiert.

### **1.2. Aufgaben und Kompetenzen:**

- Delegation der Entscheidungsbefugnis zur Einzelfallhilfe an die Bereichsleitung der Sozialen Diensten gemäss Art. 11 der Geschäftsordnung
- Erlass von Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe im Rahmen der Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes und dessen Verordnung
- Entscheid über Einsprachen gegen in den Zuständigkeitsbereich der Sozialhilfebehörde fallende Verfügungen der Sozialen Dienste
- Festlegung und periodische Überprüfung der strategischen Ausrichtung der Durchführung der Sozialhilfe unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen



- Beaufsichtigung der rechtmässigen Durchführung der Sozialhilfe anhand der über Akteneinsicht erhaltenen Einblicke in die Einzelfälle und die von den Sozialen Diensten periodisch erstellten Rechenschaftsberichte über die Kontrolltätigkeit.
- Genehmigung der durch die Bereichsleitung der Sozialen Dienste erlassenen internen Unterstützungsrichtlinien
- Entscheid bezüglich Verzicht auf Einreichung einer Strafanzeige wegen unrechtmässigem Bezug von Sozialhilfeleistungen
- Erteilung von Abklärungs- und Berichterstattungsaufträgen an die Geschäftsstelle und Festlegung von Themenschwerpunkten
- Beteiligung an Vernehmlassungen und Beantwortung von parlamentarischen Anfragen im eigenen Geschäftsbereich
- Förderung einer aktiven Vernetzung und Einflussnahme auf kantonale und nationale Fachgremien
- Periodische Berichterstattung an politische Gremien

### **1.3. Mittel:**

- Überprüfung vor Ort anhand der Papierunterlagen und der elektronischen Daten von gesamthaft jährlich rund 200 Klientendossiers nach einheitlichen, vordefinierten Kriterien mit folgendem Zweck:
  - Einblick in die operativen Fragestellungen und Zweckmässigkeit der Fallführung
  - Prüfung der Rechtmässigkeit der ausgerichteten Hilfe
  - Sicherstellung des Gleichbehandlungsgebotes
  - Kontrolle über die Einhaltung des Kompetenzrahmens
- Kenntnisnahme der regelmässigen Berichte der Sozialen Dienste über:
  - Besonderheiten und Entwicklungen in der Einzelfallhilfe
  - Statistische Kennzahlen
  - Ergebnisse des internen Controllings
  - Reporting
- Einfordern spezieller Informationen zu konkreten Fragestellungen oder Erhebungen zu strategisch relevanten Geschäftsbereichen
- Rückmeldungen der Sozialen Dienste zu konkreten Fragestellungen der Behörde

## **2. GESCHÄFTSSTELLE**

### **2.1. Organisation:**

Die Geschäftsstelle der Sozialhilfebehörde ist den Sozialen Diensten unterstellt.

### **2.2. Aufgaben:**

- Aufbereitung und ordnungsgemässe Führung der Geschäfte der Sozialhilfebehörde
- Verantwortung für die Protokollführung der Sozialhilfebehörde (und allfälliger Ausschüsse)
- Unterstützung der Sozialhilfebehörde in strategischen, organisatorischen und administrativen Belangen
- Gewährleistung des Informationsflusses und des Berichtswesens zu Handen der Sozialhilfebehörde
- Führung des Sekretariats



### 3. SOZIALE DIENSTE

#### 3.1. Organisation:

Die Organisation der Sozialen Diensten richtet sich nach der Verordnung über die Organisation der Stadtverwaltung vom 10.7.2006 und deren Vollzugsverordnung vom 13.12.2006.

#### 3.2. Aufgaben und Kompetenzen:

- Erlass einer internen Kompetenzordnung zur Durchführung der Sozialhilfe gemäss Art. 11 der Geschäftsordnung der Sozialhilfebehörde
- Erlass von internen Unterstützungsrichtlinien (genehmigungspflichtig)
- Operative Durchführung der Sozialhilfe im Rahmen der Unterstützungsrichtlinien der Sozialhilfebehörde
- Organisation der Prozesse unter Berücksichtigung der strategischen Vorgaben der Sozialhilfebehörde und weiteren übergeordneter Stellen
- Sicherstellung der internen Prozess- und Qualitätskontrolle
- Sicherung der Rechtmässigkeit des Sozialhilfebezuges und aktive Missbrauchsbekämpfung unter anderem mittels periodischen internen Überprüfungen des Anspruches der einzelnen Fälle (Fallrevision)
- Regelmässige Berichterstattung und Aufbereitung von Controllingdaten zur Ausrichtung der Sozialhilfe
- Rückmeldung über Ergebnisse der vorgenommenen internen oder behördlichen Überprüfungen und daraus getroffenen Massnahmen
- Vertretung der Sozialhilfebehörde in Strafverfahren wegen unrechtmässiger Erwirkung von Sozialhilfeleistungen
- Einreichung von Klagen in strittigen Verfahren betreffend Verwandtenunterstützung (gem. § 25 SHG)

Dieses Reglement wurde an der Sitzung der Fürsorgebehörde vom 20. Februar 2014 erlassen und tritt am 1. Juni 2014 in Kraft.

#### SOZIALHILFEBEHÖRDE WINTERTHUR

Der Präsident:

Nicolas Galladé